



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 17. September 2009

Gesch. Nr. 126/09 Vorberatung: GPK

39.00 Wasserversorgung.- Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat auf Genehmigung der Statutenrevision des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL). -

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes GWL vom 17. September 2008, den Antrag des Stadtrates und in Anwendung der § 25 Ziffer 5 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die neuen Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (in der Fassung vom 21.8.2008) werden genehmigt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfällige sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rechtsmittelentscheiden ergebende Änderungen bzw. Abweichungen in eigener Kompetenz zu behandeln.
3. Der Zweckverband GWL wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
5. Dieser Beschluss gilt unter Vorbehalt der Zustimmung der übrigen Zweckverbands-gemeinden.
6. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - a) den Stadtrat, zweifach,
 - b) das Werkamt,
 - c) den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstr. 9, 8304 Wallisellen.

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Illnau-Effretikon, Lindau, Nürensdorf, Wallisellen und Wangen-Brüttisellen bilden zusammen den Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Lattenbuck“ (GWL). Die GWL bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden und wurde in der heutigen Form im Jahr 1974 gegründet.

Am 1. Januar 2006 wurde die neue Kantonsverfassung in Kraft gesetzt. Mit dem Artikel 93 „Demokratie in Zweckverbänden“ muss nun zwingend das Initiativ- und Referendumsrecht in allen Statuten der Zweckverbände im Kanton Zürich eingeführt werden und die Stimmberechtigten müssen dem Zweckverband als oberstes Organ vorstehen.

Die Bau- und Betriebskommission der GWL hat die Statutenrevision Anfang 2006 an die Hand genommen. Aufbauend auf die vom Kanton ausgearbeiteten Musterstatuten wurden die neuen Statuten erarbeitet.

2. Die wesentlichen Änderungen

2.1 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes werden an die Bestimmungen der Kantonsverfassung angepasst. Es sind dies

- die Stimmberechtigten des Zweckverbandes (neu);
- die Verbandsgemeinden;
- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand (bisher: Bau- und Betriebskommission) und
- die Rechnungsprüfungskommission.

2.2 Initiativ- und Referendumsrecht

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die gemäss den Statuten dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen (vgl. Art. 10 Abs. 4 und Art. 14). Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der letzten Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde eingereicht wird.

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses 300 Stimmberechtigte ein entsprechendes Begehren einreichen. Nicht dem Referendum unterstellt sind Wahlen, die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts, der Festsetzung des Voranschlages, der Genehmigung gebundener Ausgaben sowie ablehnende Beschlüsse.

2.3 Finanzielle Kompetenzen

Instanz	Bereich	einmalig		wiederkehrend	
		im Budget	nicht im Budget	im Budget	nicht im Budget
Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden (neues Organ)	ab	3'000'000	1'500'000	600'000	300'000
Delegiertenversammlung (21 Mitglieder) (bisher: oberstes Organ)	bis	3'000'000 (bisher: unbeschränkt)	pro Jahr max. 1'500'000 (bisher: unbeschränkt)	600'000 (bisher: unbeschränkt)	pro Jahr max. 300'000 (bisher: unbeschränkt)
	von	500'000	im Einzelfall 500'000	100'000	im Einzelfall 100'000
Verbandsvorstand (6 Mitglieder) (bisher: Bau- und Betriebskommission)	bis	500'000 (bisher: 200'000)	pro Jahr max. 500'000 (unverändert)	100'000 (bisher: 10'000)	pro Jahr max. 150'000 (bisher: 20'000)
	von	0	im Einzelfall bis 100'000	0	im Einzelfall bis 30'000

2.4 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern, wobei jede Gemeinde einen Vertreter zur Wahl vorschlägt (Illnau-Effretikon und Lindau gelten als eine einzige Gemeinde). Der Verbandsvorstand leitet den Verband und vertritt ihn gegen aussen, stellt Antrag an die Delegiertenversammlung, vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und stellt das Personal ein. Diese Arbeiten erfolgen im Rahmen der finanziellen Kompetenzen. Die Aufgaben des Verbandsvorstandes wurden bislang von der Bau- und Betriebskommission wahrgenommen. Mit dem Verbandsvorstand kann der Zweckverband die operativen Aufgaben rasch und unkompliziert erfüllen.

3. Inkrafttreten

Sämtliche Verbandsgemeinden haben zum Entwurf der neuen Verbandsstatuten Anfang 2008 bereits einmal Stellung genommen. Die Anliegen wurden nach Möglichkeit in die nun vorliegenden neuen Statuten aufgenommen.

Anschliessend wurden die Statuten dem Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Das Gemeindeamt nahm am 6.8.2008 zum Entwurf Stellung. Dabei akzeptierte das Amt die vorgesehenen Kompetenzgrenzen von 5'000'000.00 für die Urnenabstimmung nicht. Daraufhin hat die Bau- und Betriebskommission an der Sitzung vom 21. August 2008 die Kompetenzgrenzen gemäss heutiger Statutenversion neu festgelegt.

Die Delegiertenversammlung vom 17. September 2008 hat die neuen Statuten (dat. 21.8.2008) zuhanden der Legislativorgane der Verbandsgemeinden einstimmig genehmigt. Die Verbandsstatuten sollen auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden.

4. Schlussbemerkungen

Die Anpassungen der Verbandsstatuten sind aufgrund der geänderten Kantonsverfassung und der darin verbrieften Rechten notwendig. Die Revision ermöglicht zudem, die organisatorischen Strukturen und die Finanzkompetenzen den heutigen Bedürfnissen anzupassen, so dass der Verband schlank und mit dem nötigen Fachwissen geführt werden kann.

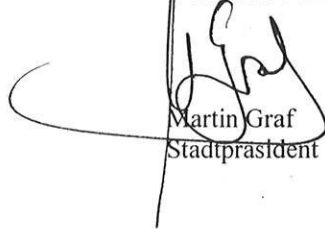
In der Zwischenzeit haben bereits fast alle Gemeinden der Statutenänderung zugestimmt.

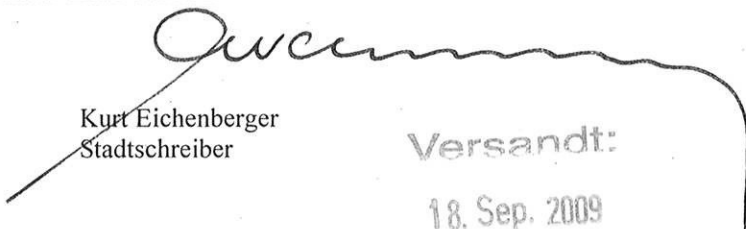
Der Stadtrat empfiehlt, der Statutenrevision des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Lattenbuck zuzustimmen.

Sachbearbeiter: Stadtrat Ueli Müller, Werkvorstand
Dieter Fuchs, Stadtingenieur

df/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt:

18. Sep. 2009

Beilagen:

- Alte Statuten
- Neue Statuten
- Protokoll der Delegiertenversammlung der GWL vom 17. September 2008
- Stadtratsbeschluss vom 6. März 2008